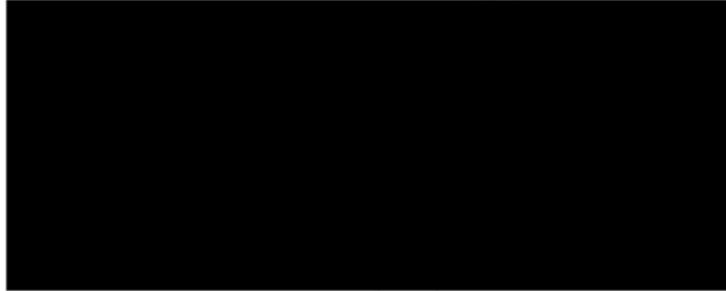




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Erklärungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3d StUG

Bezug: Ihr Antrag vom 23. Oktober 2016

Aktenzeichen: ZI4-13002/ [REDACTED]

Berlin, 26. Oktober 2016

Seite 1 von 2



mit E-Mail vom 23. Oktober 2016 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang zu allen Schreiben, mit denen Erklärungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3d StUG abgegeben worden sind oder die sich auf solche Erklärungen beziehen (z.B. Erlasse zu diesen Themen).

Mit Ihrem Antrag haben Sie darum gebeten, über eventuell zu erhebende Gebühren vorab informiert zu werden.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen (Personal-, Sach- und Zeitaufwand), der sich folglich erst nach Abschluss der Prüfung ergeben kann.

Der Aufwand, die Erklärungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3d StUG herauszusuchen, ist sehr hoch, da diese bis in das Jahr 1995 zurückreichen und teilweise aus dem Zwischenarchiv beschafft werden müssten. Gleiches gilt für damit in Zusammenhang stehende andere Erlasse des BMI. Im Fall der Herausgabe von Unterlagen ist daher mit Gebühren im oberen Bereich des Gebührenrahmens (500 €) zu rechnen.

Die Erklärungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 d sind in der Regel nicht VS-eingestuft, da sie lediglich auf ein Schreiben des BStU Bezug nehmen und die bloße Aussage enthalten, dass die jeweiligen Unterlagen (zu einer Person oder einem Sachverhalt) gesondert zu verwahren sind. Auf den zugrunde liegenden (VS-eingestuften) Sachverhalt wird in den Erklärungen nicht eingegangen. Vereinzelt sind in den Erklärungen zur besseren Zuordnung auch Nachnamen genannt, die ggf. geschwärzt werden müssten oder die Beteiligung/Zustimmung Dritter erforderlich machen könnten.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. Sollte ich binnen 14 Tagen keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Felchner